

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie und die Masterstudiengänge Psychologie sowie Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
- BMStPO/PSL -
Vom 19. Dezember 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1, 86 Abs. 3 Satz 4, 88 Abs. 9, 90 Abs. 1 Satz 2 und 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie und die Masterstudiengänge Psychologie sowie Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der FAU - BMStPO/PSL - vom 22. August 2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfungsberechtigung“ die Worte „vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung**“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden nach dem Verweis „Art. 51 Abs. 2 **BayHIG**“ die Buchstaben „bzw.“ durch die Buchstaben „i. V. m.“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „Chatbots oder anderweitiger“ das Wort „Systeme“ eingefügt sowie nach den Worten „des Studierenden ersetzen“ das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden nach den in Klammern stehenden Worten „endgültiges Nichtbestehen“ die Worte „des jeweiligen Moduls“ sowie nach der Klammer ein Komma und die Worte „was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich“ angefügt.

3. In § 28 Abs. 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „allgemeine Studienberatung der FAU (Informations- und Beratungszentrum)“ durch die Worte „zentrale Studienberatung der FAU (ZSB)“ ersetzt.

4. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „**Masterstudium**“ durch die Worte „**Masterstudiengang Psychologie**“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Psychologie wird nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Psychologie an der FAU bzw. einen sonstigen gleichwertigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss.“

c) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Bachelorabschlüsse gelten als nicht wesentlich unterschiedlich im Vergleich zu der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung, wenn sie

1. entweder das Qualitätssiegel der Deutschen Gesellschaft für Bachelorstudien-gänge in Psychologie (Qualitätssiegel B.Sc. Psychologie DGPs; DGPs-Siegel) tragen oder

2. das Curriculum

a) mind. 22 ECTS-Punkte in Statistik/Methodenlehre/Forschungsorientiertes Praktikum (Feldforschungspraktikum, Experimentelles Praktikum, computergestützte Datenanalyse) und

b) mind. 55 ECTS-Punkte in den Grundlagenfächern (Allgemeine Psychologie I & II, Biologische Psychologie, Entwicklungs-, Sozial-, und Persönlichkeitspsychologie) und

c) mind. 130 ECTS-Punkte in psychologischen Kernfächern insgesamt (Kernfächer sind: Statistik, Methodenlehre, Forschungsorientiertes Praktikum, Allgemeine Psychologie bzw. kognitive und experimentelle Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Psychologische Diagnostik, Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie, Gesundheitspsychologie, Rechtspsychologie) aufweist.“

5. Nach § 33 wird folgender neuer § 33a eingefügt:

„§ 33a Qualifikation zum Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Die Qualifikation zum Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie wird nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Psychologie an der FAU oder einen FAU-externen Bachelorabschluss bzw. einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss, der die Voraussetzungen für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nach der **PsychThApprO** erfüllt.“

6. In § 38 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. ²Sie gilt hinsichtlich der Änderungen in §§ 33, 33a erstmalig für die Bewerbung zu den Masterstudiengängen zum Wintersemester 2025/2026. ³Sie gilt ferner bezogen auf die Änderungen in den Modulprüfungen im Modul B13 im Bachelorstudiengang und in den Modulen M6, M8, M9, M11, M12 und M13 im Klinischen Masterstudiengang sowie im Modul „Einführung in die Psychologie (Nebenfach)“ für alle Prüfungen ab dem Sommersemester 2025 und nur für diejenigen Studierenden, die sich in den betreffenden Modulprüfungen noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).“

7. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) Zeile 14 (B13 Klinische Psychologie II) wird wie folgt geändert:

- aa) In Unterzeile 2 (Proseminar Prävention, Rehabilitation, Berufsethik und Berufsrecht) wird in Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten), Unterspalte 5 (5. Sem.) die Zahl „3“ eingefügt.
 - bb) In Unterzeile 3 (Hauptseminar Verfahrenslehre) wird in Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten), Unterspalte 5 (5. Sem.) die Zahl „4“ gestrichen.
 - cc) In Unterzeile 2 (Proseminar Prävention, Rehabilitation, Berufsethik und Berufsrecht) wird in Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten), Unterspalte 6 (6. Sem.) die Zahl „3“ gestrichen.
 - dd) In Unterzeile 3 (Hauptseminar Verfahrenslehre) wird in Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten), Unterspalte 6 (6. Sem.) die Zahl „4“ eingefügt.
 - ee) In Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) werden die Worte „Klausur (90 Minuten)“ durch die Worte „100 % Klausur (90 Minuten) und 0 % Referat (15-30 Minuten)“ ersetzt.
- b) In Zeile 22 (Summen) wird in Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten), Unterspalte 5 (5. Sem.) die Zahl „32,5“ durch die Zahl „31,5“ ersetzt und in Unterspalte 6 (6. Sem.) die Zahl „27,5“ durch die Zahl „28,5“ ersetzt.

8. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

a) Zeile 14 (B13 Klinische Psychologie II) wird wie folgt geändert:

aa) In Unterzeile 2 (Proseminar Prävention, Rehabilitation, Berufsethik und Berufsrecht) wird in Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten), Unterspalte 9 (9. Sem.) die Zahl „3“ eingefügt.

bb) In Unterzeile 2 (Proseminar Prävention, Rehabilitation, Berufsethik und Berufsrecht) wird in Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten), Unterspalte 10 (10. Sem.) die Zahl „3“ gestrichen.

cc) In Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) werden die Worte „Klausur (90 Minuten)“ durch die Worte „100 % Klausur (90 Minuten) und 0 % Referat (15-30 Minuten)“ ersetzt.

b) In Zeile 22 (Summen) wird in Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten), Unterspalte 9 (9. Sem.) die Zahl „13“ durch die Zahl „16“ ersetzt und in Unterspalte 10 (10. Sem.) die Zahl „17,5“ durch die Zahl „14,5“ ersetzt.

9. **Anlage 5** wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Tabelle werden nach dem Wort „**Psychotherapie**“ die Worte „**mit Start im Wintersemester**“ angefügt.

b) In Zeile 2 (M1a Wissenschaftliche Vertiefung a) wird in Spalte 2 (Lehrveranstaltung) zu Beginn das Wort „Proseminar“ eingefügt.

c) In Zeile 3 (M1b Wissenschaftliche Vertiefung b) wird in Spalte 2 (Lehrveranstaltung) zu Beginn das Wort „Proseminar“ eingefügt.

d) In Zeile 4 (M1c Wissenschaftliche Vertiefung c) wird in Spalte 2 (Lehrveranstaltung) zu Beginn das Wort „Proseminar“ eingefügt.

- e) In Zeile 5 (M2 Vertiefung von Forschungsmethoden I) wird in Spalte 2 (Lehrveranstaltung), Unterzeile 1 zu Beginn das Wort „Vorlesung“ und in Unterzeile 2 zu Beginn das Wort „Seminar“ eingefügt.
- f) In Zeile 6 (M3 Vertiefung von Forschungsmethoden II) wird in Spalte 2 (Lehrveranstaltung) zu Beginn das Wort „Vorlesung“ eingefügt.
- g) In Zeile 7 (M4 Psychologische Diagnostik und Begutachtung) wird in Spalte 2 (Lehrveranstaltung) zu Beginn das Wort „Hauptseminar“ eingefügt.
- h) In Zeile 8 (M5 Psychotherapeutische Diagnostik und Begutachtung) wird in Spalte 2 (Lehrveranstaltung) zu Beginn beider Unterzeilen das Wort „Hauptseminar“ eingefügt.
- i) Zeile 9 (M6 Spezielle Krankheits- und Verfahrenslehre der Psychotherapie) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 (Lehrveranstaltung) wird zu Beginn aller Unterzeilen das Wort „Seminar“ eingefügt.
 - bb) In Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird nach dem Wort „Klausur“ und der Klammer die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- j) In Zeile 10 (M7 Angewandte Psychotherapie) wird in Spalte 2 (Lehrveranstaltung) zu Beginn der Unterzeilen 3 und 4 jeweils das Wort „Seminar“ eingefügt.
- k) Zeile 11 (M8 Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie 1) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 (Lehrveranstaltung) wird zu Beginn das Wort „Hauptseminar“ eingefügt.
 - bb) In Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird nach dem Wort „ca.“ die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- l) Zeile 12 (M9 Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie 2) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 (Lehrveranstaltung) wird zu Beginn jeder Unterzeile das Wort „Hauptseminar“ eingefügt sowie in Unterzeile 2 das Wort „Selbsterfahrung“ durch das Wort „Selbstreflexion“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird nach den Worten „Hausarbeit (ca.“ die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

- m) Zeile 13 (M10 Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie 3) wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 2 (Lehrveranstaltung) wird zu Beginn jeder Unterzeile das Wort „Hauptseminar“ eingefügt.
 - bb) In Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten), wird in Unterspalte 2 (2. Sem.) die Zahl „4“ eingefügt sowie in Unterspalte 3 (3. Sem.) die Zahl „4“ gestrichen.
- n) Zeile 14 (M11 Forschungsorientiertes Praktikum II -) wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 2 (Lehrveranstaltung) wird zu Beginn der Unterzeile das Wort „Praktikum“ eingefügt.
 - bb) In Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten), wird in Unterspalte 2 (2. Sem.) die Zahl „4“ gestrichen sowie in Unterspalte 3 (3. Sem.) die Zahl „1“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - cc) In Spalte 7 (Faktor Abschlussnote) wird die Zahl „1“ durch die Zahl „0“ ersetzt.
- o) Zeile 15 (Berufsqualifizierende Tätigkeit [III]: Praktikum ambulant 150 Stunden Präsenzzeit) wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 (Modulbezeichnung) werden die Worte „(Berufsqualifizierende Tätigkeit [III]: Praktikum ambulant 150 Stunden Präsenzzeit)“ durch die Worte „Berufsqualifizierende Tätigkeit III: ambulantes Praktikum⁴“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) werden die Worte „Bericht (ca. 20 Seiten)“ durch die Worte „Psychologisch-Psychotherapeutisches Gutachten (ca.10 Seiten)“ ersetzt.
- p) Zeile 16 (Berufsqualifizierende Tätigkeit [III]: Praktikum stationär 450 Stunden Präsenzzeit⁴) wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 (Modulbezeichnung) werden die Worte „Berufsqualifizierende Tätigkeit [III]: Praktikum stationär 450 Stunden Präsenzzeit⁴“ durch die Worte „Berufsqualifizierende Tätigkeit III: stationäres Praktikum⁴“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird nach dem Wort „ca.“ die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

10. Nach **Anlage 5** wird folgende neue **Anlage 6** eingefügt:

„Anlage 6: Studienverlaufsplan M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit Start im Sommersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS						Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	PS	Ü	P	S	HS		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
M1a Wissenschaftliche Vertiefung a¹	Proseminar Grundlagenvertiefung Kognitions-, Motivations-, und Sozialpsychologie		2					10		5			Klausur (60 Minuten)	0.5
M1b Wissenschaftliche Vertiefung b¹	Proseminar Entwicklungspsychopathologie		2							5			Mündliche Prüfung (20 Minuten)	0.5
M1c Wissenschaftliche Vertiefung c¹	Proseminar Wissenschaftliche Grundlagen der Rechtspsychologie		2							5			Klausur (60 Minuten)	0.5
M2 Vertiefung von Forschungsmethoden I	Vorlesung Multivariate Verfahren inkl. Messtheorie	2						5		4			Klausur (90 Minuten)	0.5
	Seminar Multivariate Verfahren mit computergestützter Datenauswertung					1				1				
M3 Vertiefung von Forschungsmethoden II	Vorlesung Evaluationsforschung [inkl. Stand der Evaluation verfügbarer Therapieverfahren]	2						5	5				Klausur (60 Minuten)	0.5
M4 Psychologische Diagnostik und Begutachtung	Hauptseminar Gutachtenerstellung ²						2	5	5				Hausarbeit (ca. 30 Seiten)	0
M5 Psychotherapeutische Diagnostik und Begutachtung	Hauptseminar Psychotherapeutische Diagnostik, Begutachtung und Versorgung A ²						2	5	2				Klausur (60 Minuten)	1
	Hauptseminar Psychotherapeutische Diagnostik, Begutachtung und Versorgung B ²						2			3				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS						Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	PS	Ü	P	S	HS		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
M6 Spezielle Krankheits- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	Seminar Psychische Störungen und ihre Behandlung bei Erwachsenen und älteren Personen					2		10	3				Klausur (90 Minuten)	1
	Seminar Psychische Störungen und ihre Behandlung bei Kindern und Jugendlichen					2			3					
	Seminar Evidenzbasierte psychotherapeutische Verfahren bei Erwachsenen und älteren Personen					2			4					
M7 Angewandte Psychotherapie³	Vorlesung Angewandte Psychotherapie A	2						5		3			Klausur (60 Minuten)	1
	Vorlesung Angewandte Psychotherapie B	1							(2)					
	Seminar Kriminalpsychologie					2			(2)					
	Seminar Arbeit, Gesundheit, Prävention und Rehabilitation					2				(2)				
M8 Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie 1	Hauptseminar Vertiefte Praxis der Psychotherapie 1 ²					4		5	5				Reflexionsbericht (ca. 20 Seiten)	1
M9 Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie 2	Hauptseminar Vertiefte Praxis der Psychotherapie 2 ²					2		5		3			50 % Videodemonstration einer Interventionstechnik (ca. 30 Minuten) und 50 % Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	1
	Hauptseminar Selbstreflexion ²					2				2				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS						Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote	
		V	PS	Ü	P	S	HS		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.			
M10 Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie 3	Hauptseminar Fallarbeit A: Erwachsene / Ältere 1 ²						2	10		4			Klausur (90 Minuten)	1	
	Hauptseminar Fallarbeit B: Erwachsene / Ältere 2 ²						2				3				
	Hauptseminar Fallarbeit C: Kinder und Jugendliche 2 ²						2				3				
M11 Forschungsorientiertes Praktikum II	Praktikum Psychotherapieforschung 2 ²				6			5			5		Projektarbeit	0	
M12 Berufsqualifizierende Tätigkeit III: ambulantes Praktikum 4	ambulantes Praktikum ²				7			5					Psychologisch-Psychotherapeutisches Gutachten (ca.10 Seiten)	1	
	Psychotherapeutisches Kleingruppenpraktikum 2 ²				1,5						5				
	psychotherapeutisches Einzelgespräch 2 ²				2,5										
M13 Berufsqualifizierende Tätigkeit III: stationäres Praktikum 4	Praktikum stationäre Psychotherapie (extern) 2 ²				33			15			15		Bericht (ca. 10 Seiten)	0	
M14 Wissenschaftliche Praxis	Kolloquium zur Masterarbeit		2					30				2	Masterarbeit (40-90 Seiten) und Vorstellung der Masterarbeit (10-20 Minuten) (100 % + 0 %)	1	
	Masterarbeit											28			
Summen SWS und ECTS-Punkte		5-7	6	0	50	7-9	20	120	27-29⁵	30-32⁵	31	30			
		90													

¹ Es sind zwei der Module 1a, 1b oder 1c zu wählen.

² Es besteht Anwesenheitspflicht.

³ Es ist die Vorlesung Angewandte Psychotherapie A sowie eine der drei weiteren Lehrveranstaltungen aus M7 zu wählen.

⁴ Voraussetzung für die Teilnahme ist das vorherige erfolgreiche Absolvieren der Module M5 und M8.

⁵ Die ECTS-Punkte-Semester-Summe variiert in Abhängigkeit davon, ob das Wahlpflichtseminar „Arbeit, Gesundheit, Prävention und Rehabilitation“ oder eine der Wahlpflichtveranstaltungen „Angewandte Psychotherapie 2“ oder „Kriminalpsychologie“ belegt wird.“

11. Die bisherige **Anlage 6** wird zu **Anlage 7** und wie folgt geändert:

- a) In Tabelle 1 (**1. Psychologie als Nebenfach (10 ECTS)**) wird in Zeile 3 (Einführung in die Psychologie (Nebenfach)), Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) nach dem Wort „Klausur“ und der Klammer die Zahl „60“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- b) In Tabelle 2 (**1. Psychologie als Nebenfach für Informatik (15 ECTS)**) wird in Zeile 3 (Einführung in die Psychologie (Nebenfach)), Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) nach dem Wort „Klausur“ und der Klammer die Zahl „60“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

§ 2

¹Die dritte Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. ²Sie gilt hinsichtlich der Änderungen in §§ 33, 33a erstmalig für die Bewerbung zu den Masterstudiengängen zum Wintersemester 2025/2026. ³Sie gilt ferner bezogen auf die Änderungen in den Modulprüfungen im Modul B13 im Bachelorstudiengang und in den Modulen M6, M8, M9, M11, M12 und M13 im Klinischen Masterstudiengang sowie im Modul „Einführung in die Psychologie (Nebenfach)“ für alle Prüfungen ab dem Sommersemester 2025 und nur für diejenigen Studierenden, die sich in den betreffenden Modulprüfungen noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).